



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit
Kantonalsteuerverwaltung

Département des finances, des institutions et de la santé
Service cantonal des contributions

März 2012

Weisung betreffend straflose Selbstanzeige und vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

A. Straflose Selbstanzeige

Ziffer 1

Natürliche und juristische Personen, die ihre **erste** Selbstanzeige deponieren, entgehen jeglicher Bestrafung.

Ziffer 2

Der Steuerpflichtige muss die Steuerbehörde darüber informieren, dass eine frühere Veranlagung nicht korrekt ist. Die einfache Erwähnung im Rahmen der Steuerdeklaration, dass Bestandteile des Einkommens oder Vermögens bisher nicht deklariert worden sind, reicht aus. Der Verzicht auf jegliche Strafverfolgung hängt von den nachfolgenden drei Voraussetzungen ab, die alle kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) **keine Steuerbehörde darf im Moment, wenn der Steuerpflichtige die Selbstanzeige macht, Kenntnis von der Steuerhinterziehung haben;**
- b) der Steuerpflichtige muss vorbehaltlos bei der Feststellung der Bestandteile des hinterzogenen Vermögens und Einkommens mitwirken;
- c) der Steuerpflichtige bemüht sich ernstlich bei der Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Wenn auch nur eine der drei Voraussetzungen nicht erfüllt ist, muss ein ordentliches Steuerhinterziehungsverfahren eröffnet werden.

Ziffer 3

Anstifter, Mittäter und gesetzlicher Vertreter werden ebenso wenig bestraft, wenn sie sich gleichzeitig mit dem Haupttäter anzeigen.

Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung sind sowohl die natürliche Person wie auch die juristische Person von jeglicher Strafe befreit, sofern beide in der Selbstanzeige erwähnt werden und jede für sich die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt.

Ziffer 4

Von der Strafverfolgung aller anderen Straftaten, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden, wird abgesehen, so zum Beispiel der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG und Art. 212 Abs. 1 StG.

Ziffer 5

Bei einer zweiten Selbstanzeige wird eine Busse in der Höhe von 1/5 der hinterzogenen Steuer ausgesprochen.

C. Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Jeder Erbe, unabhängig von den andern, hat Anspruch auf die vereinfachte Nachbesteuerung der vom Verstorbenen hinterzogenen Vermögens- und Einkommensbestandteile. Sind die unter Ziffer 2 vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt, **wird die Nachsteuer für die drei Jahre vor dem Todesjahr und nur auf den dem Verstorbenen gehörenden Vermögens- und Einkommensbestandteilen berechnet.** Hat der überlebende Ehegatte eigene Elemente hinterzogen, so wird auf diesen die ordentliche Nachsteuer für zehn Jahre erhoben, für die die Kantons- und Gemeindesteuern ohne Berechnung der Verzugszinsen.

Auch wenn nur ein einziger Erbe die vereinfachte Nachbesteuerung verlangt – eventuell auch gegen den Willen der anderen Erben –, so wird sie dennoch allen Erben gewährt.

D. Mitteilung

Sämtliche straflosen Selbstanzeigen werden dem Rechtsdienst der kantonalen Steuerverwaltung gemeldet, welcher über diese ein Register führt.

März 2012

Rechtsdienst